

Geschäftsverzeichnismrn 1251, 1254, 1255, 1256, 1257 und 1258

Urteil Nr. 136/98 vom 16. Dezember 1998
--

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 “ zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind ”, soweit er die Artikel 31 und 34 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 “ zur Festlegung verschiedener steuerlicher Maßnahmen in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ” bestätigt, gestellt von der “ Vlaamse Vervoermaatschappij ” und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Dezember 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die "Vlaamse Vervoermaatschappij", mit Sitz in 2800 Mecheln, Hendrik Consciencestraat 1, Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 "zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind" (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juni 1997), soweit er die Artikel 31 und 34 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 "zur Festlegung verschiedener steuerlicher Maßnahmen in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion" bestätigt.

b. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 18. und 19. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 19. und 22. Dezember 1997 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 Nr. 1 des vorgenannten Gesetzes vom 13. Juni 1997, soweit er Artikel 31 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 bestätigt:

- die "Maatschappij voor het Intercommunaal Vervoer te Brussel", mit Sitz in 1050 Brüssel, Gulden-Vlieslaan 15,

- die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, Regentlaan 21-23, 1000 Brüssel,

- der Lütticher autonome Hafen, mit Sitz in 4000 Lüttich, quai de Maastricht 14,

- die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur,

- die Wallonische Regionale Verkehrsgesellschaft, mit Sitz in 5100 Namur, avenue Gouverneur Bovesse 96, und die Verkehrsgesellschaft TEC Lüttich-Verviers, mit Sitz in 4030 Lüttich, rue du Bassin 199.

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 1251 (a) und 1254 bis 1258 (b) ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 17., 19. und 22. November 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof für jede der Rechtssachen die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 11. Februar 1998 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Februar 1998.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 31. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der “ Vlaamse Vervoermaatschappij ”, mit am 19. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der “ Maatschappij voor het Intercommunaal Vervoer te Brussel ”, mit am 22. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, mit am 22. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Lütticher autonomen Hafen, mit am 22. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, mit am 22. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regionalen Verkehrsgesellschaft und der Verkehrsgesellschaft TEC Lüttich-Verviers, mit am 22. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 27. Mai 1998 und 26. November 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. Dezember 1998 bzw. 15. Juni 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. September 1998 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Oktober 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1998

- erschienen

. RA R. Tournicourt, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1251,

. RA E. Gillet, RA E. De Plaen und RA P. Boucquey, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1254, 1255, 1256, 1257 und 1258,

- B. Druart und P. Goblet, Beamte beim Finanzministerium, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Die angefochtenen Bestimmungen

Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 “ zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind ” besagt:

“ Mit Wirkung vom Tag ihres Inkrafttretens werden bestätigt:

1. der königliche Erlaß vom 20. Dezember 1996 zur Festlegung verschiedener steuerlicher Maßnahmen in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. ”

Artikel 31 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 besagt:

“ Art. 31. Artikel 222 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Die in Artikel 220 Nr. 2 genannten Rechtspersonen unterliegen ebenfalls der Steuer für

1. die Arbeitgeberbeiträge für zusätzliche Altersversorgung und Ablebensversicherung sowie die Pensionen, Renten und ähnliche Leistungen, auf die sich Artikel 52 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 5 bezieht, soweit sie nicht den Voraussetzungen nach Artikel 59 entsprechen;

2. die in Artikel 53 Nrn. 6 bis 11 und 14 genannten Kosten;

3. die Ausgaben im Sinne der Artikel 57 und 195 § 1 Absatz 1, die nicht durch Personalbogen und eine zusammenfassende Aufstellung belegt werden;

4. 25 Prozent der Kosten und Minderwerte in bezug auf die Benutzung von in Artikel 66 genannten Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Kleinbussen, mit Ausnahme der Kraftstoffkosten.'”

Artikel 34 desselben königlichen Erlasses besagt:

“ Art. 34. Artikel 226 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 226. Die Steuer auf die in Artikel 222 Nrn. 2 und 4 angeführten Kosten und Minderwerte sowie auf die in Artikel 224 angeführten Dividenden wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 218 erhöht, wenn keine oder unzureichende Vorauszahlungen geleistet wurden.' ”

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die Kläger führen Klagegründe an, die einerseits aus dem Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln und andererseits aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit anderen Rechtsregeln abgeleitet sind.

Aus dem Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln abgeleitete Klagegründe

A.2.1. Die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1251 führen im ersten Klagegrund an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen Artikel 6 § 1 X Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der den Regionen die Zuständigkeit für die städtischen und regionalen öffentlichen Verkehrsmittel zuerkennt.

Die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1254, 1255, 1257 und 1258 führen im zweiten Klagegrund einen Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 X Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen an.

Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1256 (der Lütticher autonome Hafen) führt im zweiten Klagegrund einen Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 X Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen an, der den Regionen die Zuständigkeit für die Häfen und ihre Nebenanlagen zuerkennt.

A.2.2. Keiner der Kläger ficht an, daß der föderale Gesetzgeber dafür zuständig sei, Änderungen des Einkommensteuergesetzbuches (weiter unten EStGB genannt) vorzunehmen.

Die verschiedenen Gesetzgeber müßten jedoch bei der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten und dürften in Ausübung ihrer Zuständigkeit nicht die Politik der anderen Entitäten beeinträchtigen. Die verschiedenen Steuergesetzgeber dürften keine Maßnahmen ergreifen, die zur Folge hätten, einer in der Verfassung oder im Sondergesetz angeführten Entität einen Sachbereich oder eine Zuständigkeit zu entziehen, und sie dürften ebenfalls keine Maßnahmen ergreifen, die, selbst ohne daß sie eine ihrer Zuständigkeit entzogene Zielsetzung verfolgen würden, die Ausübung einer Zuständigkeit durch deren Inhaber unmöglich machen oder außerordentlich erschweren würden.

A.2.3. Dem föderalen Steuergesetzgeber werde vorgeworfen, die angefochtenen Bestimmungen hätten eine Steuererhöhung zur Folge, die es den regionalen Gesetzgebern und den Klägern unmöglich machen oder außerordentlich erschweren würde, ihre Zuständigkeiten im Sachbereich des städtischen oder Nahverkehrs auszuüben. Durch die Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage der Verkehrsgesellschaften sei es schwierig für sie, alle Verpflichtungen der Geschäftsführungsverträge einzuhalten, die sie mit ihrer zuständigen Region geschlossen hätten, wobei diese Verträge nichts anderes seien als die vertragliche Umsetzung der Politik, die die Region im Bereich des öffentlichen Verkehrswesens auf ihrem Gebiet führen möchte, und werde ihr Handlungsspielraum erheblich eingeschränkt. Der Lütticher autonome Hafen führt die gleiche Beschwerde in bezug auf die Hafropolitik an.

A.2.4. Die "Vlaamse Vervoermaatschappij" führt speziell in bezug auf ihre Lage an, sie unterliege der finanziellen Aufsicht der Flämischen Gemeinschaft und könne die Tarife (das heißt die Einnahmen) nicht nach freiem Ermessen festlegen, so daß diese erhebliche Zusatzbelastung schließlich auf den Haushalt der Flämischen Gemeinschaft abgewälzt und die Ausübung der Zuständigkeiten dieser Gemeinschaft erschwert werde.

A.2.5. Die "Maatschappij voor het Intercommunaal Vervoer te Brussel" und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt verweisen ihrerseits auf die Schwierigkeiten, die diese Gesellschaft bereits empfinde infolge der Erhöhung der Verschuldung, der Senkung der Zuwendungen für Investitionen und der vertraglichen Verpflichtungen, die sie zu Einsparungen bei den Funktionskosten zwingen würden. Die angefochtene Maßnahme würde die Kosten dieser Gesellschaft erhöhen und überdies die Errungenschaften des Sozialfriedens gefährden. Andere Lösungen, um die zusätzliche Belastung aufzufangen, würden zur Folge haben, daß die Verkehrsgesellschaft ihren Auftrag nicht mehr erfüllen könnte, so daß der öffentliche Verkehr in Brüssel gefährdet wäre.

A.3.1. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, es sei nicht offensichtlich, daß der föderale Gesetzgeber in der Ausübung seiner Zuständigkeit im Bereich der Einkommensteuern nicht ein angemessenes Verhältnis eingehalten habe oder den Regionen die Durchführung ihrer Zuständigkeiten unmöglich gemacht oder außerordentlich erschwert habe.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verbiete es, daß ein Gesetzgeber, auch wenn er die Grenzen seiner Zuständigkeit nicht überschreite, auf direkte oder indirekte Weise Zielsetzungen verfolge, die zum Zuständigkeitsbereich anderer Gesetzgeber gehörten, doch verhindere nicht, daß Maßnahmen getroffen würden, die den anderen Gesetzgebern die Ausübung der ihnen vorbehaltenen Zuständigkeiten komplizierter gestalten. Der daraus gegebenenfalls entstehende Interessenkonflikt müsse gemäß dem Verfahren gelöst werden, das hierzu im ordentlichen Gesetz vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehen sei.

A.3.2. Keine der Klageschriften weise nach, inwiefern die Ausübung der Zuständigkeit der regionalen Gesetzgeber unmöglich gemacht oder außerordentlich erschwert werde. In Wirklichkeit werde lediglich die Erhöhung des Steuerdrucks beklagt, die nur eine geringe Auswirkung auf den Gesamthaushalt der betroffenen Gesellschaften habe. Es werde nicht nachgewiesen, daß die angefochtene Maßnahme es den Verkehrsgesellschaften oder dem Lütticher autonomen Hafen unmöglich mache, die aus den Geschäftsführungsverträgen entstehenden Verpflichtungen einzuhalten. Im übrigen beschränke sich die Zuständigkeit der Region im Bereich des städtischen öffentlichen Verkehrswesens und der Hafropolitik nicht auf den mit der regionalen öffentlichen Verkehrsgesellschaft geschlossenen Geschäftsführungsvertrag.

A.4.1. Die Kläger führen in ihrem Erwidierungsschriftsatz an, daß eine außergewöhnliche Erschwerung der Ausübung einer Zuständigkeit ausreiche, damit ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorliege, und daß nicht, wie der Ministerrat behaupte, eine tatsächliche Unmöglichkeit erforderlich sei. Auch seien bei einer Prüfung hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die tatsächliche Tragweite und die Auswirkung der angefochtenen Maßnahme ausschlaggebend und nicht, wie der Ministerrat behaupte, die vom Gesetzgeber angestrebte Zielsetzung; gegen den vorstehend angeführten Grundsatz könne durch die rein haushaltsmäßigen Folgen einer Norm verstoßen werden.

A.4.2. Die Kläger fechten ebenfalls das Argument an, daß auf dem Gebiet des öffentlichen städtischen Verkehrswesens kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorliegen könne, weil das öffentliche Verkehrswesen sich nicht auf den Geschäftsführungsvertrag beschränke, der mit den regionalen öffentlichen Verkehrsgesellschaften geschlossen worden sei. Die Verkehrsgesellschaften seien für die Regionen bei weitem das wichtigste Instrument, um ihre Politik auf dem Gebiet des städtischen und regionalen öffentlichen Verkehrswesens zu führen. Die Kläger wiederholen, daß die angefochtenen Maßnahmen es ihnen besonders erschwerten, den abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrag einzuhalten, daß das Gesetz im Widerspruch zur Regierungserklärung stehe, die eine mit den Regionen abgesprochene Transportpolitik angekündigt habe, und daß vornehmlich Rechtspersonen, die von den Regionen abhängen, betroffen seien.

Aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitete Klagegründe

A.5.1. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1251 führt im zweiten Klagegrund einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 143 und 172 der Verfassung an.

Die Zielsetzung der Maßnahme liege eindeutig auf der Ebene der Erhöhung der Einkünfte der Föderalbehörde, indem sie den Beitritt Belgiens zur europäischen Wirtschafts- und Währungsunion bezwecke.

Es bestehe keine objektive und vernünftige Rechtfertigung für den Unterschied, der innerhalb der Kategorie der der Rechtspersonensteuer unterliegenden Steuerpflichtigen vorgenommen werde zwischen einerseits den in den Bestimmungen der Artikel 180 und 220 Nr. 2 EStGB genannten Steuerpflichtigen und andererseits den übrigen, in Artikel 220 Nr. 1 EStGB (der Staat, die Gemeinschaften, die Provinzen, usw.) sowie in Artikel 220 Nr. 3 EStGB (alle anderen juristischen Personen, die ihren Gesellschaftssitz oder ihren Verwaltungssitz in Belgien haben und kein Unternehmen betreiben oder sich nicht mit gewinnbringenden Tätigkeiten beschäftigen, wie Vereinigungen ohne Erwerbszweck, Berufsvereinigungen, internationale Vereinigungen, gemeinnützige Einrichtungen, Universitäten, usw.) genannten Steuerpflichtigen.

A.5.2. Die in Artikel 180 EStGB angeführten Rechtspersonen, die außerdem einen gemeinnützigen Dienst gewährleisteten, nämlich die Organisation des öffentlichen Verkehrswesens, würden somit ungleich behandelt im Verhältnis zu anderen Rechtspersonen, die rein private Interessen verfolgen könnten, ohne jedoch eine Gewinnabsicht zu verfolgen (beispielsweise Gruppeninteressen), und folglich der Rechtspersonensteuer unterliegen, ohne jedoch der Steuer auf ihre verworfenen Ausgaben zu unterliegen.

A.5.3. Die obenerwähnte Ungleichheit werde noch dadurch verstärkt, daß die in Artikel 180 EStGB angeführten Rechtspersonen durch Artikel 34 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 verpflichtet würden, den Steueranteil, der den verworfenen Ausgaben entspreche, während des Einkommensjahres im voraus zu bezahlen, um eine Steuererhöhung zu vermeiden.

Auf diese Weise würden die betreffenden Rechtspersonen bereits während des Tätigkeitsjahres verpflichtet, dem Betrieb des öffentlichen Verkehrswesens erhebliche finanzielle Mittel zu entziehen. Auch hier treffe man die oben beschriebene ungerechtfertigte Ungleichheit innerhalb der Kategorie der Steuerpflichtigen, die der Rechtspersonensteuer unterliegen, an.

A.6.1. Die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1254, 1255, 1256, 1257 und 1258 führen im ersten Klagegrund an, die angefochtenen Bestimmungen beinhalteten einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung.

Im ersten Teil des Klagegrunds werde den angefochtenen Bestimmungen vorgeworfen, sie würden Steuerpflichtige, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, zu Unrecht gleich behandeln.

Grundsätzlich seien jedoch alle Kosten einer Gesellschaft notwendigerweise beruflicher Art, insofern eine Gesellschaft eine Rechtsperson sei, die im Hinblick auf die Ausübung einer gewinnbringenden Tätigkeit gegründet worden sei.

Es gebe allerdings eine Reihe von Ausgaben, die aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches nicht als berufliche Aufwendungen abzugsfähig seien und die folglich in die Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen aufgenommen würden. Diese Ausgaben würden als "verworfenen Ausgaben" bezeichnet.

Die Steuerbemessungsgrundlage einer Gesellschaft setze sich zusammen aus dem Gewinn, den die Gesellschaft während der besteuerten Zeitspanne erzielt habe, zuzüglich der verworfenen Ausgaben. Wenn die Gesellschaft zumindest in Höhe der verworfenen Ausgaben einen Verlust erleide, betrage die Steuerbemessungsgrundlage Null und müsse die Gesellschaft normalerweise keinerlei Einkommensteuer zahlen. In diesem Fall würden die verworfenen Ausgaben, die grundsätzlich in die Steuerbemessungsgrundlage der Gesellschaft aufgenommen würden, keinerlei Einfluß auf die Steuer haben.

Das System der Besteuerung der verworfenen Ausgaben, das auf Gesellschaften Anwendung finde, sei durch die angefochtene Maßnahme auf die in Artikel 180 EStGB genannten Personen, die grundsätzlich nicht der Körperschaftsteuer unterlägen, angewandt worden.

Im System der Körperschaftsteuern sei die Steuer auf den von einer Gesellschaft erzielten Nettogewinn zu zahlen. Dieser Nettogewinn bestehe aus sämtlichen Einkünften abzüglich der Kosten. In bezug auf die Kosten werde im Gesetz unterschieden zwischen den Ausgaben, die als berufliche Aufwendungen abzugsfähig seien, und denjenigen, deren Abzug nicht gestattet sei. Der Begriff der verworfenen Ausgaben sei also im System der Körperschaftsteuern zu verstehen.

Für die Personen, die der Rechtspersonensteuer unterlägen, sei das System vollkommen anders, weil die Steuer unabhängig vom Gewinngedanken zu zahlen sei. Das Einkommensteuergesetzbuch lege hingegen eine Reihe von Posten fest, für die eine Steuer geschuldet sei. Da die Rechtspersonensteuer nicht aufgrund der Gewinne der Steuerpflichtigen berechnet werde, sei der Begriff der von den Bruttoeinkünften abzugsfähigen Kosten nicht vorstellbar. Ebenso wenig wie die beruflichen Aufwendungen seien die verworfenen Ausgaben vorstellbar in einem System, in dem die Steuerbemessungsgrundlage nicht durch die Nettoeinkünfte des Steuerpflichtigen gebildet werde.

Die gleiche Behandlung, die durch die angefochtene Maßnahme auf sich in unterschiedlichen Situationen befindende Personen angewandt werde, habe somit eine unannehmbare und diskriminierende Auswirkung. Die der Körperschaftsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen würden nicht auf die verworfenen Ausgaben besteuert, wenn sie keinerlei Gewinn erzielten oder wenn sie einen Verlust erlitten. Die in Artikel 180 EStGB genannten Steuerpflichtigen, zu denen die Kläger gehörten, müßten hingegen die Steuern zahlen, ungeachtet ihres Ergebnisses, insofern das System der verworfenen Ausgaben unabhängig vom Gewinngedanken Anwendung finde.

A.6.2. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird angeführt, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstießen, indem sie zwei vergleichbare Kategorien von Personen ungleich behandelten, da die Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage der verworfenen Ausgaben nur die in Artikel 220 Nr. 2 genannten Personen und nicht die in Artikel 220 Nrn. 1 und 3 genannten Personen betreffe.

An erster Stelle beruhe der Behandlungsunterschied nicht auf einem objektiven Kriterium. In Steuersachen werde der Gleichheitsgrundsatz nur eingehalten, wenn die Kategorie der Adressaten allgemein und abstrakt beschrieben werde, und nicht wenn die Steuerpflichtigen, wie im vorliegenden Fall, namentlich im Einkommensteuergesetzbuch genannt würden.

Der Behandlungsunterschied sei ebenfalls nicht gerechtfertigt. Einerseits sei die vom Gesetzgeber mit den angefochtenen Maßnahmen angestrebte Zielsetzung, nämlich den Beitritt Belgiens zur europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zu erreichen, zu allgemein und ermögliche es an sich, alle Diskriminierungen zu rechtfertigen. Andererseits könne diese Zielsetzung es nicht rechtfertigen, daß die angefochtene Maßnahme nicht auf die in Artikel 220 Nrn. 1 und 3 EStGB genannten Personen angewandt werde. Im besonderen bestehe keinerlei Rechtfertigung für den Ausschluß der Vereinigungen ohne Erwerbzzweck, die im ursprünglichen Entwurf auch vorgesehen gewesen seien, später jedoch unter dem Druck des Sektors gestrichen worden seien.

Schließlich sei der Behandlungsunterschied nicht sachdienlich, da die angefochtene Maßnahme es nicht erlaube, die vom föderalen Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen zu erreichen. Die Sanierung des Defizits der öffentlichen Hand durch einen erhöhten Steuerdruck auf den juristischen Personen öffentlichen Rechts, wie den öffentlichen Verkehrsgesellschaften, werde sich haushaltsmäßig als Nulloperation erweisen und es somit nicht ermöglichen, das Defizit der öffentlichen Hand zu verringern, so wie es bezweckt gewesen sei.

A.7.1. Der Ministerrat antwortet in seinem Schriftsatz zunächst auf die in den Klageschriften mit Geschäftsverzeichnisnummern 1254, 1255, 1256, 1257 und 1258 dargelegten Klagegründe.

Der Ministerrat führt gegen den ersten Teil des Klagegrunds im allgemeinen an, der Ausgangspunkt der Überlegung sei falsch, da die fraglichen Steuerveranlagungen sich nicht auf verworfene Ausgaben, sondern auf nicht gerechtfertigte Beträge oder auf Beträge, die für alle Steuerpflichtigen als nicht abzugsfähig angesehen würden, bezögen.

Gemäß dem Ministerrat befänden sich die Gesellschaften und die Rechtspersonen, auf die sich Artikel 220 Nr. 2 EStGB beziehe, doch in einer vergleichbaren Situation. Obwohl die letztgenannten Rechtspersonen durch Artikel 180 EStGB von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen würden, handele es sich in Wirklichkeit um Rechtspersonen, die ein Unternehmen betrieben und sich mit Tätigkeiten von gewinnbringender Art im Sinne von Artikel 2 § 2 Nrn. 1 und 2 EStGB beschäftigten.

In Wirklichkeit bewirke die angefochtene Maßnahme eine Wiederherstellung einer bestehenden Ungleichheit, da sie Rechtspersonen, die eine gleichartige Tätigkeit ausübten, steuerlich auf gleichen Fuß setze, indem für beide Kategorien bestimmte Kosten in die Steuerbemessungsgrundlage aufgenommen und zum gleichen Tarif besteuert würden.

A.7.2. In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds ficht der Ministerrat den Standpunkt der Kläger an, daß die drei Kategorien von Steuerpflichtigen, auf die sich Artikel 220 EStGB beziehe, nur aufgrund der Tatsache, daß sie der Rechtspersonensteuer unterlägen, notwendigerweise auf gleiche Weise behandelt werden müßten.

Artikel 220 EStGB umfasse drei Kategorien von Rechtspersonen, die eigene Merkmale aufwiesen und die aufgrund der Artikel 221 bis 223 desselben Gesetzbuches nach einer unterschiedlichen Steuerbemessungsgrundlage besteuert würden.

Zwischen den in Artikel 220 Nrn. 1 und 3 einerseits und den in Artikel 220 Nr. 2 andererseits genannten Rechtspersonen bestehe ein objektives Unterscheidungskriterium, indem nur letztere Tätigkeiten von gewinnbringender Art ausübten. Falls die in Artikel 220 Nr. 3 genannten Rechtspersonen eine gewinnbringende Tätigkeit ausüben sollten, unterlägen sie der Körperschaftsteuer; die in Artikel 220 Nr. 1 genannten Rechtspersonen hingegen könnten *per definitionem* nie eine gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

Der bemängelte Behandlungsunterschied sei daher sachdienlich und zur Genüge gerechtfertigt.

A.7.3. Zur Beantwortung des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1251 verweist der Ministerrat auf die vorstehend dargelegte Argumentation.

A.8.1. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1251 führt in seinem Erwidierungsschriftsatz an, daß die in Artikel 220 Nrn. 1, 2 und 3 EStGB genannten Steuerpflichtigen im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates ohne weiteres vergleichbar seien.

Die in Artikel 220 Nrn. 2 und 3 genannten Steuerpflichtigen seien vergleichbar aufgrund der Tatsache, daß sie eine besondere Tätigkeit ausübten, womit sie von der Weise abwichen, in der die der Körperschaftsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen ihre Tätigkeit ausübten. Auch die in Artikel 220 Nrn. 1 und 2 vorgesehenen Steuerpflichtigen seien vergleichbar, insofern sie gleichartige öffentliche Dienste anbieten könnten.

A.8.2. Was den angefochtenen Behandlungsunterschied betreffe, bemängele der Kläger die Tatsache, daß nur eine begrenzte Kategorie von Steuerpflichtigen betroffen sei. Auch könne die Ausübung einer gewinnbringenden Tätigkeit kein sachdienliches Kriterium sein für die Ausdehnung der Steuerbemessungsgrundlage und für die Einführung der Verpflichtung zu Vorauszahlungen, da die Ausübung einer gewinnbringenden Tätigkeit nicht notwendigerweise den tatsächlich erzielten Einnahmen entspreche. Angesichts der Zwänge, denen die öffentlichen Verkehrsgesellschaften in ihrer Arbeitsweise unterlägen, könne man auch nicht behaupten, sie seien gewinnbringender als die anderen Steuerpflichtigen, die der Rechtspersonensteuer unterlägen.

A.8.3. Die angefochtenen Maßnahmen hätten ebenfalls zur Folge, daß die öffentlichen Verkehrsgesellschaften, die einen öffentlichen Dienst ausübten und in ihrer Arbeitsweise allerlei Zwängen unterlägen, in steuerlicher Hinsicht ungünstiger behandelt würden als gewisse Vereinigungen im Sinne von Artikel 220 Nr. 3, die rein private Interessen vertreten und die Weise der Ausübung ihrer Tätigkeit vollständig nach eigenem Ermessen bestimmen könnten. Die angefochtenen Bestimmungen führten auch dazu, daß die in Artikel 220 Nr. 2 EStGB genannten Steuerpflichtigen höher besteuert würden, als wenn ein gleichartiger öffentlicher Dienst direkt durch eine der in Artikel 220 Nr. 1 EStGB genannten Behörden geleistet würde. Schließlich wiederholt der Kläger, daß die angewandten Mittel in keinem Fall im Verhältnis zum Ziel des Gesetzgebers ständen.

A.9.1. Die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1254 ff. führen in ihrem Erwidierungsschriftsatz an, ihre Kritik hänge im allgemeinen damit zusammen, daß die angefochtenen Bestimmungen zur Folge hätten, daß die verworfenen Ausgaben unabhängig von irgendeiner Form von Einkünften eine Steuerbemessungsgrundlage bildeten.

A.9.2. In bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds wiederholen sie die Argumentation aus der Klageschrift, indem sie erklären, daß die angefochtenen Bestimmungen, die ein der Körperschaftsteuer eigenes System auf Rechtspersonen wie die Kläger anwendeten, zu Unrecht Steuerpflichtige, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, gleich behandelten.

A.9.3. In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds sind sie der Auffassung, daß der Standpunkt des Ministerrates auf einer Verwechslung zwischen den Begriffen "Gewinnabsicht" und "Ausübung einer gewinnbringenden Tätigkeit" beruhe. Außerdem befänden sich einige der in Artikel 220 Nr. 3 vorgesehenen Rechtspersonen gerade aus dem Grund, daß sie eine gewinnbringende Tätigkeit ausübten, ohne jedoch eine Gewinnabsicht zu verfolgen, in einer Situation, die mit derjenigen der Kläger vergleichbar sei, obschon die angefochtenen Bestimmungen nicht auf sie Anwendung fänden. Für diesen Unterschied bestehe keine objektive Rechtfertigung.

A.10.1. Die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1254, 1255, 1257 und 1258 führen im dritten Klagegrund an, daß die angefochtenen Bestimmungen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 143 der Verfassung und dem Grundsatz der föderalen Loyalität beinhalteten.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität, der durch Artikel 143 der Verfassung gewährleistet werde, sei als die Verpflichtung für den Staat, die Gemeinschaften und die Regionen, bei der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, zu verstehen.

Wenn diese Verpflichtung von einem Gesetzgeber nicht eingehalten werde, komme es zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen denjenigen, auf die eine nicht dem Grundsatz der föderalen Loyalität entsprechende Norm angewandt werde, und denjenigen, die Normen unterlägen, die dem Grundsatz der föderalen Loyalität entsprächen.

A.10.2. Im vorliegenden Fall stehe die Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage der regionalen öffentlichen Verkehrsgesellschaften und der anderen betroffenen Kläger im Widerspruch zur föderalen Loyalität, da die regionale Zuständigkeit für das öffentliche Verkehrswesen unmöglich gemacht werde und die Erhöhung gegen die föderale Regierungserklärung verstoße, in der koordinierte Maßnahmen zur Bewältigung der

Mobilitätsproblematik in Aussicht gestellt worden seien, und zwar in Absprache mit den Regionen und unter Beachtung der Zuständigkeit derselben.

A.11.1. Nach dem Dafürhalten des Ministerrates sei der Klagegrund unbegründet. Die föderale Loyalität sei keine Norm, die als solche durch den Hof kontrolliert werden könne, sondern lediglich in Verbindung mit Zuständigkeitsregeln oder mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Im vorliegenden Fall sei der Ministerrat der Meinung, aus der Erörterung der anderen Klagegründe ergebe sich, daß gegen keine der obenangeführten Regeln verstoßen worden sei.

A.11.2. Artikel 143 der Verfassung gewähre den Bürgern keine Garantien. Nur wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der föderalen Loyalität zu diskriminierenden Steuermaßnahmen führen würde, könnten die Bürger dagegen Einspruch einlegen. Dies sei, wie oben dargelegt, nicht der Fall. Schließlich seien nur die Verkehrsgesellschaften und nicht die Regionen berechtigt, sich auf den obengenannten Verfassungsgrundsatz zu berufen.

A.12. In ihrem Erwidernsschriftsatz führen die Kläger an, daß der dritte Klagegrund im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates als ein eigenständiger und von den anderen Klagegründen unabhängiger Klagegrund zu betrachten sei. Ferner wiederholen sie die in der Klageschrift wiedergegebene Argumentation, wobei sie hauptsächlich unterstreichen, daß die Nichteinhaltung der dem Gesetzgeber durch Artikel 143 der Verfassung auferlegten Verpflichtung durch ihn *ipso facto* einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhalte.

A.13.1. Im vierten Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1254, 1255, 1257 und 1258 und im dritten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1256 werde ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und gegen Artikel 143 der Verfassung, in dem der Grundsatz der föderalen Loyalität festgelegt sei, angeführt, indem die angefochtene Maßnahme, wenngleich sie auf alle in Artikel 180 EStGB genannten Rechtspersonen Anwendung finde, hauptsächlich Rechtspersonen betreffe, die eine große Anzahl von Personen beschäftigten. Die Diskriminierung werde noch dadurch verstärkt, daß die angefochtenen Maßnahmen vor allem Rechtspersonen, die den Regionen unterstünden, beträfen und in viel geringerem Maße diejenigen, die der Föderalbehörde unterstünden.

Für die ungünstige Behandlung der Einrichtungen, die den Regionen unterstünden, gebe es keinerlei objektive und vernünftige Rechtfertigung.

A.13.2. Gemäß dem Ministerrat müsse man die gesamte Auswirkung der angefochtenen Maßnahmen auf alle betroffenen Rechtspersonen beziffern, um festzustellen, ob eine Diskriminierung vorliege. Diesbezüglich führten die Kläger jedoch nichts an. Im übrigen decke sich die Argumentation der Kläger mit den im ersten Klagegrund angeführten Beschwerden.

A.14. In ihrem Erwidernsschriftsatz wiederholen die Kläger, daß die angefochtenen Bestimmungen sich besonders nachteilig auswirkten auf Rechtspersonen wie die Kläger, die viel Personal beschäftigten, weil nunmehr soziale Vorteile von erheblichem Umfange besteuert würden.

Sie führen auch Zahlen an, um nachzuweisen, daß unter den betroffenen Rechtspersonen diejenigen, die den Regionen unterstünden, mehr Personal beschäftigten als diejenigen, die der Föderalbehörde unterstünden.

B.1.1. Die Klagen bezwecken die Nichtigerklärung der Artikel 31 und 34 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 “ zur Festlegung verschiedener steuerlicher Maßnahmen in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ”, bestätigt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1997, und der letztgenannten Gesetzesbestimmung, insofern sie die obengenannten Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 bestätigt.

B.1.2. Artikel 31 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 besagt, daß Artikel 222 des Einkommensteuergesetzbuches (weiter unten EStGB genannt) durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

“ Die in Artikel 220 Nr. 2 genannten Rechtspersonen unterliegen ebenfalls der Steuer für

1. die Arbeitgeberbeiträge für zusätzliche Altersversorgung und Ablebensversicherung sowie die Pensionen, Renten und ähnliche Leistungen, auf die sich Artikel 52 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 5 bezieht, soweit sie nicht den Voraussetzungen nach Artikel 59 entsprechen;

2. die in Artikel 53 Nrn. 6 bis 11 und 14 genannten Kosten;

3. die Ausgaben im Sinne der Artikel 57 und 195 § 1 Absatz 1, die nicht durch Personalbogen und eine zusammenfassende Aufstellung belegt werden;

4. 25 Prozent der Kosten und Minderwerte in bezug auf die Benutzung von in Artikel 66 genannten Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Kleinbussen, mit Ausnahme der Kraftstoffkosten. ”

Artikel 34 des obengenannten königlichen Erlasses besagt, daß Artikel 226 EStGB durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

“ Die Steuer auf die in Artikel 222 Nrn. 2 und 4 angeführten Kosten und Minderwerte sowie auf die in Artikel 224 angeführten Dividenden wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 218 erhöht, wenn keine oder unzureichende Vorauszahlungen geleistet wurden. ”

B.1.3. Die angefochtenen Bestimmungen ändern somit die Steuerbemessungsgrundlage, die die in Artikel 220 Nr. 2 EStGB genannten Rechtspersonen schulden.

Artikel 220 Nr. 2 besagt:

“Der Rechtspersonensteuer unterliegen:

[...]

2. die Rechtspersonen, die aufgrund von Artikel 180 nicht der Körperschaftsteuer unterliegen;”.

Dieser Artikel 180 besagt:

“Der Körperschaftsteuer unterliegen nicht:

1. Interkommunalen, die dem Gesetz vom 22. Dezember 1986 unterstehen;

2. die 'Naamloze Vennootschap Zeekanaal en Haveninrichtungen van Brussel' / 'Société anonyme du canal et des installations maritimes de Bruxelles', die 'Maatschappij der Brugse Zeevaartinrichtungen', der Brüsseler Hafen, der kommunale Hafenbetrieb von Antwerpen, der kommunale Hafenbetrieb von Ostende sowie die autonomen Häfen von Lüttich, Charleroi und Namur;

3. das Nationale Delkredereamt;

4. die Belgische Gesellschaft zur Finanzierung der Industrie;

5. die Nationallotterie;

5bis. der Beteiligungsfonds;

6. die Wallonische Regionale Gesellschaft für den öffentlichen Personenverkehr und die mit ihr verbundenen Betriebsgesellschaften;

7. die 'Vlaamse Vervoermaatschappij' und die autonomen Betriebseinheiten innerhalb der Gesellschaft;

8. die 'Maatschappij voor het Intercommunaal Vervoer te Brussel' / 'Société des transports intercommunaux de Bruxelles';

9. die dem Gesetz vom 26. März 1971 unterliegenden Gesellschaften zur Abwässerklärung;

10. Effektenbörsengesellschaften, auf die sich Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 bezieht.”

B.2.1. Die klagenden Parteien führen an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Da eine Reihe von Kosten und Ausgaben, die zuvor nur in der Körperschaftsteuer besteuert gewesen seien, künftig auch für Steuerpflichtige, die der Rechtspersonensteuer unterlägen, besteuert seien, würden die angefochtenen Bestimmungen zu Unrecht eine gleiche Behandlung für Steuerpflichtige, die sich in einer unterschiedlichen Lage befänden, einführen. Außerdem würden die in Artikel 220 Nr. 2 EStGB genannten Personen zu Unrecht anders behandelt als die anderen Kategorien von Steuerpflichtigen, die der Rechtspersonensteuer unterlägen.

B.2.2. Die angefochtenen Gesetzesbestimmungen sind Bestandteil eines Maßnahmenbündels, mit dem die Haushaltsvoraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion verwirklicht werden sollen. Gemäß dem Bericht an den König über die angefochtenen Bestimmungen dienen sie dazu, in bezug auf die betroffenen Rechtspersonen die Veranlagungsgrundlage der Rechtspersonensteuer zu erweitern, indem einige ihrer Kosten einer besonderen Veranlagung unterworfen werden (*Belgisches Staatsblatt*, 31. Dezember 1996, vierte Ausgabe, SS. 32.635 und 32.643).

B.2.3. Die angefochtenen Bestimmungen dehnen die Steuerbemessungsgrundlage der in Artikel 220 Nr. 2 EStGB genannten Rechtspersonen aus und besteuern sie künftig auf den Betrag einer Reihe von Kosten und Ausgaben, die in der Körperschaftsteuer als nicht als berufliche Aufwendungen abzugsfähig (“verworfenne Ausgaben”) bezeichnet werden.

B.2.4. Im System der Körperschaftsteuer erfolgt die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage im Anschluß an eine Reihe von Vorgängen, deren Reihenfolge in den Artikeln 183 bis 241 EStGB festgelegt ist.

Die Berücksichtigung der verworfenen Ausgaben ist Bestandteil des ersten Vorgangs, bei dem das Steuerergebnis ermittelt wird. Dieses umfaßt den zurückgelegten Gewinn und den ausgeschütteten Gewinn, zuzüglich der verworfenen Ausgaben. Die den “verworfenen Ausgaben” entsprechenden Beträge werden in diesem System nur besteuert, insofern sie den etwaigen steuerlichen Verlust überschreiten.

B.2.5. Die Steuerbemessungsgrundlage in der Rechtspersonensteuer ist das Ergebnis der in Artikel 221 ff. EStGB aufgelisteten Einkommensarten. Im Gegensatz zur Körperschaftsteuer wird bei der Festlegung der Rechtspersonensteuer die Steuerbemessungsgrundlage festgelegt, ohne auf Berufseinkünfte Bezug zu nehmen, und somit der etwaige Gewinn oder Verlust nicht berücksichtigt. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Körperschaftsteuer grundlegend von der Besteuerung der Rechtspersonen.

B.2.6. Die angefochtenen Maßnahmen finden Anwendung auf die in Artikel 220 Nr. 2 EStGB genannten Rechtspersonen, das heißt die Rechtspersonen, die namentlich in Artikel 180 EStGB angeführt sind.

B.2.7. Der Unterschied in der Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer bzw. der Rechtspersonensteuer hat zur Folge, daß alle in Artikel 180 angeführten Rechtspersonen in jedem Fall auf die den in Artikel 222 EStGB genannten Kosten und Ausgaben entsprechenden Beträge besteuert werden. Die etwaige verlustbringende Beschaffenheit der Tätigkeit dieser Rechtspersonen wird dabei nicht berücksichtigt, während in der Körperschaftsteuer die Besteuerung oder Nichtbesteuerung der den verworfenen Ausgaben entsprechenden Beträge von der steuerlich gewinnbringenden oder verlustbringenden Beschaffenheit der betroffenen Gesellschaften abhängt.

B.2.8. Insofern die in Artikel 180 EStGB aufgelisteten Rechtspersonen alle in gleicher Weise auf die den in Artikel 222 vorgesehenen Kosten und Ausgaben entsprechenden Beträge besteuert

werden, wobei im Gegensatz zur Körperschaftsteuer ihrer finanziellen Lage nicht Rechnung getragen wird, sind die Folgen der angefochtenen Maßnahme unverhältnismäßig im Vergleich zu den vom Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen.

Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.3. Da die anderen Klagegründe nicht zu einer weiterreichenden Nichtigkeitserklärung führen können, besteht kein Anlaß, sie zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt

- die Artikel 31 und 34 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 “zur Festlegung verschiedener steuerlicher Maßnahmen in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion”, bestätigt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1997, und

- Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 “ zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind ”, soweit diese Bestimmung die Artikel 31 und 34 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 zur Festlegung verschiedener steuerlicher Maßnahmen bestätigt,

für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève